

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hanau

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im öffentlichen Gesundheitsdienst, in Betreuungsangelegenheiten sowie in Unterbringungssachen

zwischen

dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 16-24, 63571 Gelnhausen,

- im Folgenden „**Main-Kinzig-Kreis**“ oder „**MKK**“ genannt -

und

der Stadt Hanau, vertreten durch den Magistrat, Am Markt 14-18, 63450 Hanau

- im Folgenden „**Stadt Hanau**“ oder „**Stadt**“ genannt.

Präambel

Die Stadt Hanau strebt zum 01.01.2026 (nachfolgend „**Auskreisungsstichtag**“ genannt) den Status einer kreisfreien Stadt an. Mit der Erlangung der Kreisfreiheit ist für die Stadt Hanau von Gesetzes wegen die Übernahme zahlreicher weiterer gesetzlicher Aufgaben verbunden, die bisher vom Main-Kinzig-Kreis für seine kreisangehörigen Kommunen erfüllt worden sind. Die Stadt Hanau hat sich in diesem Zusammenhang entschlossen, in ausgewählten Aufgabenbereichen auf interkommunaler Ebene mit dem Main-Kinzig-Kreis zu kooperieren und die jeweils in Rede stehende Aufgabe auf einzelvertraglicher Grundlage (genehmigungspflichtige delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)) auch nach dem Auskreisungsstichtag durch den Main-Kinzig-Kreis wahrnehmen zu lassen.

Die vertragsgegenständliche Kooperationsvereinbarung betrifft den öffentlichen Gesundheitsdienst, Betreuungsangelegenheiten sowie Unterbringungssachen:

Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52), das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte. Ab dem Auskreisungsstichtag fallen der Stadt Hanau daher für ihr Gebiet die bisher vom Main-Kinzig-Kreis wahrgenommenen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Gesundheitsschutz, in der Sozialmedizin und in der Begutachtung sowie in der Entwicklung einer Gesundheitsstrategie nach § 1 Abs. 2 HGöGD zu, die in weiteren Rechts- oder Verwaltungsvorschriften konkretisiert werden, um das Ziel gemäß § 1 Abs. 1 HGöGD zu erreichen, die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern und zu schützen.

Zudem sind zuständige Behörde auf örtlicher Ebene nach § 1 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 391) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (HAG/BtR) vom 5. Februar 1992 (GVBl. I 1992, 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 761), in Betreuungsangelegenheiten und in Unterbringungssachen im Sinne des § 312 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237), die Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Kreisausschüsse der Landkreise. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 HAG/BtR führen sie bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 HAG/BtR die Bezeichnung Betreuungsbehörde. Ab dem Auskreisungsstichtag fallen dem Magistrat der Stadt Hanau daher für ihr Gebiet die bisher vom Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als Betreuungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 HAG/BtR zu.

Die Stadt Hanau möchte jedoch in der Sache mit dem Main-Kinzig-Kreis zusammenarbeiten und die bisherige Aufgabenzuständigkeit für die von dieser Vereinbarung erfassten Bereiche des öffentlichen Gesundheitsdiensts und in Betreuungsangelegenheiten sowie in Unterbringungssachen in den von dieser Vereinbarung geregelten Zeiträumen weiterhin beim Main-Kinzig-Kreis belassen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten was folgt:

§ 1

Übertragung von Aufgaben in den Bereichen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Betreuungsangelegenheiten sowie in Unterbringungssachen

- (1) Die Stadt Hanau überträgt und der Main-Kinzig-Kreis übernimmt ab dem Auskreisungsstichtag gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 KGG i.V.m. § 5a Abs. 3 HGöGD sämtliche Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes, für die im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 HGöGD vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52) die Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörde besteht oder für die in sonstigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Zuständigkeit von Amtsärztinnen und Amtsärzten oder des Gesundheitsamts begründet wird.
- (2) Der Magistrat der Stadt Hanau überträgt und der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises übernimmt ab dem Auskreisungsstichtag gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 KGG die sachliche Zuständigkeit als Behörde auf örtlicher Ebene nach § 1 Abs. 1 BtOG vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 391), gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 HAG/BtR vom 5. Februar 1992 (GVBl. I 1992, 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 761), in Betreuungsangelegenheiten und in Unterbringungssachen im Sinne des § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237). Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2

HAG/BtR bei der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Bezeichnung Betreuungsbehörde führen.

- (3) Der Main-Kinzig-Kreis und der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises erfüllen die übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen als eigene Aufgaben.
- (4) Dem Main-Kinzig-Kreis wird die Befugnis übertragen, Satzungen in Abstimmung mit der Stadt auch für deren Gebiet zu erlassen. Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung anfallende Benutzungsgebühren und Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen fließen dem Main-Kinzig-Kreis zu. Diese Einnahmen sind Bestandteil des auf die Aufgabenwahrnehmung entfallenden Jahresergebnisses nach interner Leistungsbeziehung des Main-Kinzig-Kreises im Sinne des nachfolgenden § 4 Abs. 1 lit. a).

§ 2

Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben durch den Main-Kinzig-Kreis

- (1) Der Main-Kinzig-Kreis wird innerhalb des gemäß vorstehendem § 1 Abs. 1 geregelten rechtlichen Rahmens der Kooperation im öffentlichen Gesundheitsdienst insbesondere die folgenden Aufgaben der Stadt gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 bis 17 HGöGD wahrnehmen, die in weiteren Rechts- oder Verwaltungsvorschriften konkretisiert werden, nämlich
 - 1. beim Gesundheitsschutz
 - a) gesundheitliche Gefahren von der Bevölkerung abzuwehren und den Ursachen von Gesundheitsgefährdungen und Gesundheitsschäden nachzugehen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) HGöGD,
 - b) Übertragbare Krankheiten bei Menschen zu verhüten und zu bekämpfen, Infektionskrankheiten epidemiologisch zu erfassen und zu bewerten sowie Gesundheitsberichte zu erstellen und darüber zu wachen, dass die Anforderungen der Hygiene eingehalten werden gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) i.V.m. §§ 6, 9 und 13 HGöGD,
 - c) die Einwirkungen aus der Umwelt auf die menschliche Gesundheit zu beobachten und zu bewerten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) i.V.m. § 8 HGöGD,
 - d) die Medizinalaufsicht über Einrichtungen und Berufe des Gesundheitswesens auszuüben, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist, gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. d) i.V.m. § 12 HGöGD,
 - e) bei der Ausbildung der Fachberufe des Gesundheitswesens mitzuwirken und insbesondere die staatlichen Anerkennungen durchzuführen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. e) i.V.m. den auf Grundlage des § 16 HGöGD erlassenen Rechtsverordnungen,
 - 2. bei der Sozialmedizin und der Begutachtung
 - a) die amtsärztlichen, ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen durchzuführen sowie Zeugnisse und Gutachten zu erstellen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) i.V.m. § 14 HGöGD,

- b) die Einschulungsuntersuchungen und Schulgesundheitspflege durchzuführen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) i.V.m. §§ 10 und 11 HGöGD,
 - c) die psychiatrische Versorgung zu beobachten und zu bewerten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) HGöGD,
 - 3. bei der Prävention und der Gesundheitsförderung
 - a) integrierte Gesundheitsstrategien zu entwickeln, umzusetzen und zu evaluieren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) i.V.m. § 7 HGöGD,
 - b) die Gesundheitsberichterstattung zu entwickeln und umzusetzen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) i.V.m. § 13 HGöGD,
 - c) Gesundheitsgefährdungen und Gesundheitsschäden zu untersuchen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 lit. c) i.V.m. § 7 HGöGD,
 - d) Gesundheitsförderung, Prävention und Versorgung zu koordinieren und zu evaluieren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) i.V.m. § 7 HGöGD.
- (2) Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises wird innerhalb des gemäß vorstehendem § 1 Abs. 2 geregelten rechtlichen Rahmens der Kooperation im Bereich der Betreuungsangelegenheiten und in Unterbringungssachen insbesondere die folgenden Aufgaben des Magistrats der Stadt wahrnehmen:
- a) Information und Beratung gemäß § 5 BtOG,
 - b) Förderungsaufgaben gemäß § 6 BtOG,
 - c) Öffentliche Beglaubigungen gemäß § 7 BtOG,
 - d) Unterbreitung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie die Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterter Unterstützung gemäß § 8 BtOG,
 - e) Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an die Stammbehörde gemäß § 9 BtOG,
 - f) Mitteilungen an Betreuungsvereine gemäß § 10 BtOG,
 - g) Unterstützung des Betreuungsgerichts gemäß § 11 BtOG,
 - h) Vorschläge zur Bestellung gesetzlicher Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 12 BtOG,
 - i) Stellungnahmen betreffend die Anerkennung von Betreuungsvereinen gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 HAG/BtR,
 - j) Beteiligung in Unterbringungssachen gemäß § 312 Nr. 1 bis 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 FamFG.

§ 3 Haus der Gesundheit

- (1) Der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt haben am 30.04./21.05.2024 eine Vereinbarung zur Vorbereitung der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes abgeschlossen (siehe Anlage 1). Danach wurde zur Gewährleistung einer bürgernahen und kundenorientierten Aufgabenerfüllung im Zentrum der Stadt Hanau bereits ein weiterer Standort des Gesundheitsamtes errichtet, der unter der Bezeichnung „Haus der Gesundheit“ auch weiteren Gesundheitsdienstleistern, Vereinen und Verbänden eine Plattform bietet. Ziel dieser Vereinbarung ist ein bürgernaher und kundenorien-

tierter Gesundheitsstandort für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hanau sowie umliegender Kommunen, in dem kurze Wege und lokale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vereint sind.

- (2) Die Regelungen der Vereinbarung zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt vom 30.04./21.05.2024 werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 4 **Kostenerstattung**

- (1) Die Stadt erstattet dem Main-Kinzig-Kreis die Kosten für die Aufgabenwahrnehmung wie folgt:
- a) Zu erstatten ist für jedes Kalenderjahr das auf die Aufgabenwahrnehmung entfallende Jahresergebnis nach interner Leistungsbeziehung (nachfolgend „**JnL**“ genannt) zuzüglich einer pauschalen Abgeltung des dem Main-Kinzig-Kreis bei der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Verwaltungsmehraufwands in Höhe von 4,5 % (zusammen nachfolgend „**Kostenanteil-Stadt**“ genannt).
Das JnL berechnet sich für den gesamten Bereich „Gesundheit“ des Main-Kinzig-Kreises nach Maßgabe der Beispielrechnung in **Anlage 2**.
Das auf die Aufgabenwahrnehmung entfallende JnL ist der Anteil dieses gesamten JnL, der dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Stadt Hanau zur Summe der Einwohnerzahlen des Main-Kinzig-Kreises und der Stadt Hanau entspricht.
 - b) Die Stadt hat an den Main-Kinzig-Kreis für jeden Kalendermonat eine Abschlagszahlung in Höhe eines Zwölftels des Kostenanteils-Stadt zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind zum 10. Tag des jeweiligen Kalendermonats fällig.
Hinsichtlich des JnL ist für die Abschlagszahlung die Haushaltsplanung des Main-Kinzig-Kreises gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 95 HGO maßgeblich. Für die Ermittlung des auf die Aufgabenwahrnehmung entfallenden Anteils ist auf die zum 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres offiziell vorliegenden Einwohnerzahlen abzustellen.
 - c) Nach Erstellung seines jeweiligen Jahresabschlusses ermittelt der Main-Kinzig-Kreis das auf die Aufgabenwahrnehmung entfallende JnL und den finalen Kostenanteil-Stadt für das entsprechende Kalenderjahr. Für die Ermittlung des auf die Aufgabenwahrnehmung entfallenden Anteils ist auf die zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres offiziell vorliegenden Einwohnerzahlen abzustellen.
 - d) Übersteigt bzw. unterschreitet der finale Kostenanteil-Stadt die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr geleisteten Abschlagszahlungen, so hat die Stadt bzw. der Main-Kinzig-Kreis den Differenzbetrag an die jeweils andere

Partei auszugleichen. Der Ausgleichsbetrag ist zum Ablauf eines Monats fällig nachdem der Main-Kinzig-Kreis der Stadt den finalen Kostenanteil-Stadt mitgeteilt hat.

- (2) Die für das „Haus der Gesundheit“ ab dem Auskreisungsstichtag anfallenden Miet- und Mietnebenkosten, Kosten für das Empfangspersonal, anteiligen IT-Kosten, Kosten für Ersatzbeschaffungen und Reisekosten werden nicht gemäß § 4.1 dem Main-Kinzig-Kreis erstattet, sondern ab dem Auskreisungsstichtag von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen.
- (3) Die zu erstattenden Kosten haben dabei jedenfalls den Anforderungen des Preisrechts nach Maßgabe der VO PR 30/53 sowie im Hinblick auf etwaige Kooperationsbeiträge des Main-Kinzig-Kreises den Bestimmungen für Selbstkostenpreise im Sinne der VO PR 30/53 i.V.m. den Leitsätzen für die Ermittlung von Selbstkostenpreisen (LSP) zu entsprechen.

§ 5

Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum Auskreisungsstichtag in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 24 Monaten erstmals zum 31.12.2035 gekündigt werden. Anschließend kann diese Vereinbarung jeweils mit einem Vorlauf von 24 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Recht der Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Formerfordernisse

Die Aufgabendelegation, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist, ist nach Erteilung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. § 11 KGG von beiden Beteiligten nach Maßgabe ihrer jeweiligen Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Aufschiebende Bedingungen/Genehmigung der Aufsichtsbehörde

- (1) Den Beteiligten ist bekannt, dass diese Vereinbarung gem. § 5 a Abs. 3 HGöGD i. V. m. § 26 Abs. 1 KGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Sie steht deshalb unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser Genehmigung.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für deren Rechtswirksamkeit. Die Vereinbarung steht deshalb weiter unter der aufschiebenden Bedingung ihrer öffentlichen Bekanntmachung.
- (3) Diese Vereinbarung steht ferner unter der aufschiebenden Bedingung, dass der „Öffentlich-rechtliche Vertrag über die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis (Grenzänderungsvertrag)“ zwischen der Stadt Hanau und dem Main-Kinzig-Kreis wirksam abgeschlossen wird und dass das Gesetz, wonach die Stadt Hanau zum Auskreisungsstichtag den Status einer kreisfreien Stadt erhält, erlassen wird.

§ 8 Sonstiges

- (1) Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich der am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarungslücke.

Gelnhausen, den 5.6.2025

Hanau, den 27.3.2025

Main-Kinzig-Kreis
Der Kreisausschuss

Stadt Hanau
Der Magistrat

gez. Thorsten Stolz

Thorsten Stolz
Landrat

gez. Claus Kaminisky

Claus Kaminsky
Oberbürgermeister

gez. Andreas Hofmann

Andreas Hofmann
Erster Kreisbeigeordneter

gez. Dr. Maximilian Bieri

Dr. Maximilian Bieri
Bürgermeister

Anlagen:

- Vereinbarung zur Vorbereitung der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Anlage 1)
- Beispielrechnung für Jahresergebnis nach interner Leistungsbeziehung (Anlage 2)

Vereinbarung zur Vorbereitung der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Zwischen **Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises**

vertreten durch den Kreisausschuss

Barbarossastraße 24

63571 Gelnhausen

-nachfolgend „MKK“ genannt-

und

Magistrat der Stadt Hanau

vertreten durch den Magistrat

Am Markt 14-18

63450 Hanau

-nachfolgend „Stadt Hanau“ genannt-

Präambel

Die Stadt Hanau strebt zum 01.01.2026 den Status einer Kreisfreien Stadt an. Mit der Erlangung der Kreisfreiheit ist für die Stadt Hanau von Gesetzes wegen die Übernahme zahlreicher weiterer gesetzlicher Aufgaben verbunden, die bisher vom Main-Kinzig-Kreis für seine kreisangehörigen Kommunen erfüllt worden sind. Die Stadt Hanau hat sich in diesem Zusammenhang entschlossen, in ausgewählten Aufgabenbereichen, auf interkommunaler Ebene mit dem Main-Kinzig-Kreis zu kooperieren.

Die nachstehende Verwaltungsvereinbarung betrifft die Vorbereitungen auf die gemeinschaftliche Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes ab dem 01.01.2026. Die Kooperation erfolgt unter der Berücksichtigung des Gebots der Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit.

§1

Zweck der Vereinbarung

1. Der Main-Kinzig-Kreis (MKK) ist bis zum Tag der Auskreisung der Stadt Hanau (01.01.2026) Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) für die Hanauer Bevölkerung.
2. Beide Parteien beabsichtigen über den Tag der Auskreisung hinaus im Bereich der Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde zusammenzuarbeiten, um Synergien zu nutzen. Deshalb sollen ab dem 01.01.2026 die unteren Gesundheitsbehörden weiterhin in der Organisationsstruktur des MKK verbleiben. Gleichzeitig muss für beide Parteien bezüglich ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten als untere Gesundheitsbehörde ein entsprechender Gestaltungsspielraum gegeben sein. Um die Zusammenarbeit der beider Parteien ab 01.01.2026 im Bereich der Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde zu regeln, soll eine ergänzende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung und Kostenverteilung vorbereitet und rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden.
3. Zur Gewährleistung einer bürgernahen und kundenorientierten Aufgabenerfüllung wird im Zentrum der Stadt Hanau bereits zum 01.07.2024 ein weiterer Standort des Gesundheitsamtes errichtet, der unter der Bezeichnung „Haus der Gesundheit“ auch weiteren Gesundheitsdienstleistern, Vereinen und Verbänden eine Plattform bietet. Ziel dieser Vereinbarung ist ein bürgernaher und kundenorientierter Gesundheitsstandort für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hanau sowie umliegender Kommunen, in dem kurze Wege und lokale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vereint sind.
4. Darüber hinaus wird auch eine Kooperation in weiteren Bereichen der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsfürsorge ab dem 01.01.2026 angestrebt. In diesem Sinne sollen zunächst mögliche Formen der Zusammenarbeit zwischen dem MKK und der Stadt Hanau geprüft und erörtert werden, so dass gemeinsam für beide Parteien eine gute und tragbare Lösung gefunden wird.

§2

Aufgabenwahrnehmung

1. Die bereits jetzt durch den MKK in Hanau erbrachten Leistungen der unteren Gesundheitsbehörde werden vor der Auskreisung zum 01.01.2026 ab dem 01.07.2024 an einem weiteren Übergangsstandort angeboten, um der Bevölkerung in und um Hanau eine möglichst nahe und gut zu erreichende Anlaufstelle zu bieten.
2. Die Stadt Hanau wirkt bei der Konzeption des „Hauses der Gesundheit“ mit und erlangt beim späteren Betriebsablauf größtmöglichen Gestaltungsspielraum.
3. Die schrittweise Planung und Umsetzung des Konzepts wird von einer Projektgruppe mit Fachleuten beider Parteien übernommen und regelmäßig von einem Lenkungsausschuss mit Beteiligung politischer Verantwortungsträger abgestimmt. Einzelheiten hierzu werden in einer Projektbeschreibung dokumentiert. Wesentliche Teilprojekte sind die Objektsuche, die Festlegung der am jeweiligen

Objekt zu erbringenden Leistungen, die Raumplanung, die Abstimmung mit bzw. Abgrenzung zu weiteren Gesundheitsdienstleistern sowie die Vorbereitung einer weiteren öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die die Zusammenarbeit beider Parteien im Bereich der Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde ab 01.01.2026 regelt.

§3

Kostenverteilung

Die für das „Haus der Gesundheit“ bis zum 31.12.2025 anfallenden Kosten bezüglich des notwendigen Umbaus, der Miete und der Einrichtung im Bereich des „Hauses der Gesundheit“ werden von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen. Die anfallenden Personalkosten sowie sonstige anfallende Kosten trägt jede Partei selbst.

Mit dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeit der Parteien, die ab 01.01.2026 gelten soll, wird eine gesonderte und neue Kostenverteilung zwischen den Parteien getroffen.

§4

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025

§5

Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich zu einer vertraulichen kooperativen Zusammenarbeit.

§6

Sonstiges

Mit keiner der Bestimmungen dieser Vereinbarung ist die Begründung einer Mitbenutzung einer von der Stadt Hanau betriebenen öffentlichen Einrichtung durch den Main-Kinzig-Kreis (MKK) im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 KGG vorgesehen.

Gelnhausen, den 30.04.2024

Main-Kinzig-Kreis

Der Kreisausschuss

gez. Thorsten Stolz

Thorsten Stolz

Landrat

gez. Susanne Simmler

Susanne Simmler

Kreisbeigeordnete

Hanau, den 21.05.2024

Stadt Hanau

Der Magistrat

gez. Claus Kaminsky

Claus Kaminsky

Oberbürgermeister

gez. Isabelle Hemsley

Isabelle Hemsley

Stadträtin

Anlage 2 zur Anlage 18.1 - Beispiel Abrechnung Gesundheitsdienstleistungen		
Konten	Gesamtplan 2024 ohne HdG	Gesamtplan 2024 nur HdG
50 - Privatrechtliche Leistungsentgelte	- 53.960,00 €	- €
51 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- 153.220,00 €	- €
548-549 - Kostenersatzleistungen /-erstattungen	- 108.390,00 €	- €
540-543 - Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	- 532.525,00 €	- €
546 - Erträge aus der Auflösung von SoPo a. Invest.	- €	- €
53 - Sonstige ordentliche Erträge	- €	- €
Summe der ordentlichen Erträge	- 848.095,00 €	
62,63,640-643,647-649,65 - Personalaufwand	7.005.821,00 €	- €
644-646 - Versorgungsaufwendungen	- €	- €
60,61,67-69 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	639.582,00 €	364.600,00 € *)
66 - Abschreibungen	99.663,00 €	2.500,00 €
71- Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	611.665,00 €	- €
70,74,76 - Sonst. Ordentl. Aufwendungen	- €	- €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	8.356.731,00 €	367.100,00 €
Verwaltungsergebnis	7.508.636,00 €	367.100,00 €
...		
Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	7.508.636,00 €	367.100,00 €
Belastung aus internen Umlagen	2.093.990,57 €	- €
Belastung aus ILV	31.955,00 €	- €
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	9.634.581,57 €	367.100,00 €
Hanauer Bevölkerungsanteil ca. 23,5%	2.264.126,67 €	
50:50 Kostenaufteilung MKK-Stadt Hanau		183.550,00 €
Verwaltungsumlage von 4,5 %	101.885,70 €	
Summe p.a.	2.366.012,37 €	183.550,00 €
Gesamt Gesundheitsdienste - Anteil Stadt Hanau 2.549.562,37 €		
*)direkte Kosten Haus der Gesundheit (Beispiele):		
- Miete- und Mietnebenkosten	Gesamtplananteil Stadt Hanau	
- Empfangspersonal	Kostenanteil mit HdG 50:50	
- anteilige IT-Kosten	pro Jahr pro Monat	
- Ersatzbeschaffungen	2.549.562,37 € 212.463,53 €	
- Reisekosten		

	Einwohnerzahl	%-Anteil innerhalb MKK
Hanau	101.364	23,53%
Main-Kinzig-Kreis	430.838	100,00%
Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt in 07.2023		

Genehmigung

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), genehmige ich hiermit die am 15. Mai 2023 und 16. Dezember 2024 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau sowie am 14. Juli 2023 und 13. Dezember 2024 durch den Kreistag des Main-Kinzig-Kreises beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 27. März 2025 / 5. Juni 2025 über die interkommunale Zusammenarbeit im öffentlichen Gesundheitsdienst, in Betreuungsangelegenheiten sowie in Unterbringungssachen zur Delegation von Aufgaben der Stadt Hanau in diesen Bereichen auf den Main- Kinzig-Kreis gemäß §§ 24 Abs. 1 Nr.1, 25 Abs. 1 KGG.

Darmstadt, den 25. August 2025
Regierungspräsidium Darmstadt
0029-1 16-03.k.17-00001 #2025-00004

(Dienstsiegel)

Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident